



**Hinweise zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Aktionsprogramm
von Bund und Ländern „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“
für die Jahre 2021 bis 2023 für die zusätzliche Förderung von
Kinder- und Jugendfreizeiten**

Vorhaben

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat für die Jahre 2021 und 2022 das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ aufgelegt. Unter der Überschrift „Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ ist vorgesehen, Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendarbeit, der internationalen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugenderholung sowie der Jugendberatung zu stärken.

Ziel des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ ist es, dass alle Kinder und Jugendlichen schnell pandemiebedingte Lernrückstände aufholen und Versäumtes auch bezüglich des sozialen Lernens und Miteinanders nachholen können. Sie sollen Zeit haben für Freunde, Sport und Freizeit und die Unterstützung bekommen, die sie und ihre Familien jetzt brauchen. Dieses Ziel soll insbesondere durch die zusätzliche Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten erreicht werden.

Daneben ist – mit Blick auf die fachlichen Schwerpunkte des neuen Landesjugendplans – geplant, bestehende Projekte der (auch sportbezogenen) Jugendarbeit temporär auszuweiten und so z. B. die Kinder- und Jugendbeteiligung zu stärken und Maßnahmen zur Verbesserung der Medienkompetenz, insb. bei Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, zu verlängern. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Erhöhung der Zuwendungen an die Landesjugendverbände, um die wichtige Arbeit der Verbände gezielt zu unterstützen und ggf. entstandene Defizite auszugleichen.

Der Bund stellt den Ländern hierfür über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes insgesamt 70 Millionen Euro zur Verfügung. Für Mecklenburg-Vorpommern stehen demnach für den gesamten Förderschwerpunkt „Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ 1.320.900 Euro zur Verfügung. Zur Umsetzung der Maßnahmen wurden Bund-Länder-Vereinbarungen abgeschlossen, in denen die Länder darlegen, wofür sie das Geld ausgeben wollen.

Nach der derzeitigen Planung sollen **davon bis zu 510.000 Euro für zusätzliche Kinder- und Jugendfreizeiten** verwendet werden.

Durch gezielte Ansprache der Trägerlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern durch das Sozialministerium soll erreicht werden, dass mit der Umsetzung des Aktionsprogramms allen jungen Menschen – insbesondere solchen, die üblicherweise nicht in den Genuss von Erholungsurlauben kommen – der Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugenderholung erleichtert wird.

Ziel ist es, eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen, insbesondere solche aus finanzschwächeren Familien oder mit besonderen individuellen Bedarfen, zu erreichen.

Hinweise zur Förderung

- Mit der Maßnahme „zusätzliche Kinder- und Jugendfreizeiten fördern“ soll der erklärten Zielsetzung des Aufholprogramms entsprochen werden, möglichst allen jungen Menschen kurzfristig den Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugenderholung zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist mit Blick auf mögliche Tages- oder Wochenendausflüge nach den Sommerferien sowie auf die kommenden Herbstferien eine zeitnahe Umsetzung des Aktionsprogrammes erforderlich.
- Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg.
- Die Förderung erfolgt bis zum Inkrafttreten des neuen Landesjugendplans in Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung von Ferienfreizeiten (LJP- 3) aus März 2003.
- Abweichend von dieser Richtlinie werden ab dem 01.08.2021 Zuwendungen für Maßnahmen der der Kinder- und Jugenderholung nach folgenden Maßgaben gewährt:
 - Die Beschränkung der Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung auf eine Dauer von mindestens fünf Tagen gemäß Nummer 4.2 wird nicht angewandt. Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms sollen auch außerhalb von Ferienzeiten Tagesausflüge und Wochenendfahrten ermöglicht werden.
 - Die Nummer 5.2.1 wird mit der Maßgabe angewandt, dass die Höhe der Förderung 15,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in bzw. Betreuer/in beträgt.
 - Die Nummer 5.2.2 wird mit der Maßgabe angewandt, dass die Zuwendung zum Teilnehmerbeitrag 25,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in beträgt. Dasselbe gilt für die Höhe der Zuwendung für die Betreuer/in, soweit die Betreuung der jungen Menschen eine besondere fachliche Qualifikation der betreuenden Person erfordert. Es ist ein Verhältnis von Betreuerinnen und Betreuern zur Gruppe entsprechend des individuellen Bedarfes der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.
 - Vorhaben mit einer Dauer von über sieben Tagen erhalten je Teilnehmer/in bzw. Betreuer/in lediglich die maximale Zuwendung in Höhe von bis zu 105,00 Euro im Falle der Nummer 5.2.1 bzw. 175,00 Euro im Falle der Nummer 5.2.2.
 - Die Antragstellung erfolgt abweichend von Nummer 7.1 unabhängig von den Ferienzeiten in der Regel spätestens drei Monate vor Beginn des Vorhabens.
 - Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die für die geplante Berichterstattung gegenüber dem Bund erforderlichen Daten zu übermitteln.
- Die gegenständlichen Regelungen sind aus der o. g. Richtlinie ersichtlich und entsprechend markiert (vgl. Anlage).
- Die Förderung erfolgt im Zeitraum vom 01.08.2021 bis 25.08.2023. Mit Inkrafttreten des neuen Landesjugendplans werden diese Hinweise aktualisiert.